

VERORDNUNGSBLATT

der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 26.03.2026

1. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg betreffend Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Mattersburg
-

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg vom 26.03.2026 mit der für sämtliche im Bezirk Mattersburg gelegene Waldgebiete Waldbrände hintangehalten werden sollen:

Präambel/Promulgationsklausel

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975 – ForstG, BGBl. Nr. 440/1975, idgF., wird aufgrund der derzeit bestehenden Waldbrandgefahr für sämtliche im Bezirk Mattersburg gelegenen Waldgebiete verordnet:

§ 1.

In sämtlichen im Bezirk Mattersburg gelegenen Waldgebieten ist verboten:

1. jegliches Feuer zu entzünden
2. das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich
3. ebenso ist verboten, brennende oder glimmende Gegenstände (wie z.B. Zündhölzer und Zigaretten) sowie Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung) im Waldbereich wegzuwerfen.

§ 2

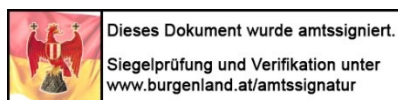
Wer den Verboten gemäß § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 174 Abs. 1 lit a Z 17 Forstgesetz 1975 und ist mit einer Geldstrafe bis zu Euro 7.270,-- oder einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Kundmachung mit sofortiger Wirkung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2026 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

MMag. Gerald Kögl



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft •

Telefon • Fax +43 57 600-2055 • E-Mail

www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>